

Mandantenrundschreiben August 2004

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine August 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Umsatzsteuer ³	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Gewerbsteuer	16.8.2004	19.8.2004	16.8.2004
Grundsteuer	16.8.2004	19.8.2004	16.8.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Alterseinkünftegesetz: Besteuerung der Renten

Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Altersrenten und Pensionen dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, war der Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 1.1.2005 diese Ungleichbehandlung gesetzlich zu beseitigen. Dies ist jetzt durch das Alterseinkünftegesetz geschehen.

Die Neuregelungen sehen vor, dass Altersrenten ab dem Jahr 2005 mit einem steigenden Anteil der Besteuerung unterliegen. Sowohl so genannte Bestandsrentner als auch Neurentner haben ab 2005 die Hälfte ihrer Rente zu versteuern. Dieser hälftige Anteil steigt für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 v. H.-Punkte, danach um jährlich 1 v. H.-Punkt. Damit sind Renten ab dem Jahr 2040 zu 100 v. H. zu versteuern.

- Beispiel: Rentner R bezieht seit 1999 eine monatliche Rente von 1.000 Euro. Daraus ergibt sich ein Jahresbetrag von 12.000 Euro. Ab dem Jahr 2005 ist regelmäßig die Rente des R zu 50 v. H. zu besteuern. Mithin ergibt sich für das Jahr 2005 ein steuerpflichtiger Betrag von 6.000 Euro. Würde R den gleichen Jahresbetrag der Rente erst ab dem Jahr 2016 beziehen, ergäbe sich ein Besteuerungsanteil von 72 v. H. Daher müsste im Jahr 2016 ein Betrag von 8.640 Euro versteuert werden.

Um die Besteuerung sicher zu stellen, haben die auszahlenden Stellen zukünftig so genannte Rentenbezugsmitteilungen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übermitteln. Darin sind neben persönlichen Angaben des Leistungsempfängers auch die Höhe der Bezüge und der Beginn und das Ende der Zahlung anzugeben.

Die Besteuerung der Rente kann nach wie vor mit dem derzeit geltenden Ertragsanteil erfolgen, wenn der Rentenbezieher nachweisen kann, dass er mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat.

Für die übrigen Renten werden ab 2005 die Ertragsanteile neu festgesetzt, wobei diese niedriger sein werden als bisher. Dies gilt auch für bereits bestehende Renten (z. B. aus privaten Versicherungsverträgen).

Alterseinkünftegesetz: Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen

Korrespondierend zur geänderten Besteuerung der Altersrenten wurde durch das Alterseinkünftegesetz auch die Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen geändert.

Als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) können wie bisher Beiträge zu Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgezogen werden. Allerdings gelten für die Rentenversicherung andere Beträge als für die übrigen genannten Versicherungen.

Mit Rentenversicherung sind gemeint: die gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen. Beiträge zu solchen Versicherungen können zu höchstens 20.000 Euro bei Singles und 40.000 Euro bei Verheirateten geltend gemacht werden. Allerdings ist dieser Betrag bis zum Jahr 2025 zu kappen. Das bedeutet, dass für das Jahr 2005 nur 60 v. H., also 12.000 Euro, als Höchstbetrag angesetzt werden können. Der Vom-Hundert-Satz erhöht sich bis 2025 um jährlich 2 v. H. Auch Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach wie vor begünstigt, wenn der Vertrag eine monatliche, auf die Lebenszeit begrenzte Zahlung ab dem 60. Lebensjahr vorsieht und der Anspruch nicht übertragbar ist.

Die weiteren Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 Euro, wenn die Krankenversicherung allein getragen wird, bzw. 1.500 Euro von allen anderen Personen abgezogen werden. Für Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, wird bis zum Jahr 2019 von Amts wegen geprüft, ob nach der alten Regelung höhere Beträge hätten geltend gemacht werden können.

Alterseinkünftegesetz: Weitere Änderungen

Kapitallebensversicherungen

Die Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, können ab dem 1.1.2005 nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleichzeitig wird die Privilegierung dieser Lebensversicherungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeschränkt.

Wird die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr und zwölf Jahre nach dem Vertragsabschluss fällig, ist zukünftig die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der ausgezahlten Leistung und der Summe der eingezahlten Beiträge zu versteuern.

Auch wenn das Lebensversicherungsprivileg zukünftig wegfällt, sollten neue Verträge im Jahr 2004 nicht übereilt abgeschlossen werden. Als „Altverträge“ gelten solche, bei denen die Laufzeit vor dem 1.1.2005 beginnt und für die bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist.

Betriebliche Altersvorsorge

Zukünftig sind auch die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung steuerfrei, wenn eine lebenslange Versorgungszusage gegeben wurde.

Die geleisteten Beiträge dürfen 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um 1.800 €, wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde.

Mit Einführung der Steuerfreiheit entfällt auch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung von Direktversicherungsbeiträgen.

Besteht zwischen altem und neuem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einvernehmen, können erworbene Betriebsrentenanwartschaften auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Ein Recht auf Mitnahme besteht bei Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigt.

Riester-Rente

Ab 2006 dürfen nur solche Altersvorsorgeverträge zertifiziert werden, die für Frauen und Männer gleiche Beiträge und gleiche Tarife (Unisex-Tarife) vorsehen.

Haftung bei Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Drei Gesellschafter hatten einen Lebensmittelgroßhandel für Gastronomiebetriebe von einem Einzelkaufmann erworben und führten den Großhandel in Form einer GmbH & Co. KG weiter. Weiter führten sie auch das vom Einzelkaufmann praktizierte Verfahren, Restaurantbetreibern nach deren Wunsch zum einen ordnungsgemäße Rechnungen zu erteilen, zum anderen deren „Schwarzeinkäufe“ über Barverkaufsrechnungen abzuwickeln. Die Barverkaufsrechnungen wurden allerdings intern mit der Kundennummer des jeweiligen Restaurantbetreibers versehen. Diese Vorgehensweise wurden den Kunden sogar schriftlich mitgeteilt.

Bei einem Kunden des Lebensmittelgroßhandels stellte die Steuerfahndung fest, dass dieser die elektronische Registrierkasse so manipuliert hatte, dass die Tagesendsummenbons nach „Bearbeitung“ (Herausrechnen des Umsatzes aus Schwarzeinkäufen) durch den Restaurantbetreiber tatsächlich nur die verkürzten Einnahmen auswies.

Die sich aus der Fahndungsprüfung ergebenden Steuerschulden konnte der Restaurantbetreiber nicht bezahlen, so dass das Finanzamt zwei der Gesellschafter in Haftung für diese Steuerschulden nahm.

Der Bundesfinanzhof sah den Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt, weil die betroffenen Gesellschafter dem Schwarzgeschäfte betreibenden Restaurantbesitzer die Tat durch Erteilung von Barverkaufsrechnungen erleichtert hatten. Wegen der vorsätzlichen Beihilfe zur Steuerhinterziehung musste das Finanzamt auch bzgl. der Haftungsinanspruchnahme nicht mehr differenzieren, ob den einen oder anderen ein geringeres Verschulden traf.

Neben der nachzuzahlenden Steuer, die die Gesellschafter ggf. als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen können, sollte noch erwähnt werden, dass die Gesellschafter erhebliche, steuerlich nicht abzugsfähige Beträge leisten mussten, damit das gegen sie eingeleitete Strafverfahren eingestellt wurde.

Steuerliche Behandlung der Praxisgebühr

Seit dem 1.1.2004 müssen Ärzte und Zahnärzte die so genannte Praxisgebühr von 10 € pro Quartal von ihren Kassenpatienten einbehalten. Der Vergütungsanspruch des Arztes gegenüber der Krankenkasse vermindert sich in Höhe der einbehaltenen Zuzahlungen. Zahlt der Patient die Gebühr nicht, erfolgt die Eintreibung durch die zuständige Krankenkasse, so dass der Arzt kein Ausfallrisiko trägt.

Die Finanzverwaltung sieht in der Vereinnahmung der Praxisgebühr keinen durchlaufenden Posten, sondern eine Betriebseinnahme. Die sich aus den Regelungen des Sozialgesetzbuchs ergebenden Aufzeichnungspflichten für die Praxisgebühren gelten auch für steuerliche Zwecke. Die vereinnahmten Praxisgebühren sind deshalb regelmäßig täglich, vollständig, richtig und geordnet aufzuzeichnen.

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind die Gebühren im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen.

- Patient A zahlt die Praxisgebühr für das 4. Quartal 2004 erst am 3. Januar 2005. Die Gebühr ist 2005 als Einnahme zu erfassen.

Beim Betriebsvermögensvergleich muss die Betriebseinnahme im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs erfasst werden, im obigen Beispiel also im 4. Quartal 2004.

Umsatzsteuer: Behandlung der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 entschieden, dass bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist. Entgegen früherer Regelungen ist die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen damit nicht mehr in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen.

Auf Grund der neuen Rechtsprechung unterliegen die Nutzungsgebühren der vollen Umsatzsteuerpflicht, bei nunmehr gleichzeitig vollem Vorsteuerabzug. Für Altanlagen, die vor weniger als zehn Jahren angeschafft oder hergestellt wurden, besteht die Möglichkeit, zu Gunsten des Betreibers noch eine teilweise Berichtigung der auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen.

Da dieses nachträgliche Vorsteuerabzugsrecht jedoch nicht für alle von der Änderung der Rechtsprechung betroffenen Unternehmen besteht und diese durch die volle Umsatzsteuerpflicht belastet würden, wurde eine Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Sportanlagen beschlossen. Danach können Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen bis zum 31. Dezember 2003 weiterhin in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.

Diese Übergangsregelung ist nunmehr bis zum 31.12.2004 verlängert worden.

Geschlossene Immobilienfonds: Kreditfinanzierter Erwerb von Anteilen

In einer Reihe vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen ging es um kreditfinanzierte Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds, die in der Rechtsform von Gesellschaften bürgerlichen Rechts gegründet worden waren.

Geschäftsgegenstand war jeweils die Errichtung und Vermietung von Gebäuden, wobei die Anfangsverluste den Anlegern steuerlich zugewiesen werden sollten. Eigenkapital sollte für den Beitritt nicht erforderlich sein; stattdessen boten die von den Initiatoren eingeschalteten Anlagevermittler - teilweise auf ihnen von den Banken überlassenen Kreditformularen in den Privatwohnungen der Interessenten - Bankkredite an.

Die Vertragserklärungen waren von den Anlegern nicht selbst, sondern von umfassend zu bevollmächtigenden, von den Fondsinitiatoren von vornherein bestimmten Treuhändern abzugeben.

Die monatlichen Annuitätsraten sollten laut Anlageprospekten im Wesentlichen aus den Mieterträgen bestritten werden; diesbezüglich hatten von den Initiatoren gegründete Gesellschaften Mietgarantien übernommen.

In der Folgezeit stellte sich heraus, dass

- ein erheblicher Teil der Anlagegelder nicht in die Immobilien, sondern in die Taschen der Initiatoren geflossen war;
- die angekündigten Mieten unrealistisch waren;
- die Mietgarantien wertlos waren.

Nach Auffassung des Gerichts haben Privatpersonen in solchen Fällen grundsätzlich keine Zahlungspflichten gegenüber den Banken, wenn sie entweder durch Täuschung oder in ihrer Wohnung oder unter Beteiligung eines nicht zur Rechtsberatung befugten Treuhänders oder ohne ausreichende Belehrung über die Kreditkonditionen zu einem kreditfinanzierten Fondsbeitrag bewegt worden sind.

Der Anleger hat - gegen Abtretung seiner Ansprüche gegen den Fonds und die Fondsverantwortlichen an die Bank sowie Anrechnung etwaiger Steuervorteile - Anspruch gegen die Bank

auf Rückzahlung aller Beträge, die er aus seinem eigenen Vermögen (nicht aus den Erträgen des Fonds) an die Bank gezahlt hat.

Ermessen des Arbeitgebers bei Änderungskündigung

Dem Arbeitgeber ist es gestattet, nach seinem Ermessen aus einer Vollzeit- zwei Halbtagsstellen zu machen und dem bisher voll beschäftigten Arbeitnehmer eine entsprechende betriebsbedingte Änderungskündigung auszusprechen. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor.

In dem entschiedenen Fall hatte eine Mitarbeiterin zwei Arbeitsgebiete zu betreuen. Ihr Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31.12.2001 und bot ihr zugleich dessen Fortsetzung am 1.1.2002 mit reduziertem Arbeitsgebiet, halber Stundenzahl und entsprechend geringerer Vergütung an. Sie sollte allein noch für eines der vorher von ihr betreuten Arbeitsgebiete zuständig sein. Für das andere Arbeitsgebiet stellte der Arbeitgeber eine weitere Halbtagskraft ein. Die gegen die Änderungskündigung gerichtete Klage blieb in letzter Instanz erfolglos. Entschließt sich der Arbeitgeber zu betrieblichen Umorganisationen, so handelt es sich dabei nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts um eine im Ermessen des Arbeitgebers stehende unternehmerische Entscheidung, die von den Arbeitsgerichten nicht auf ihre Zweckmäßigkeit, sondern lediglich - zur Vermeidung von Missbrauch - auf offenbare Unvernunft oder Willkür zu überprüfen ist. Ein Missbrauch der unternehmerischen Organisationsfreiheit liegt nicht schon dann vor, wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit hätte, auf die Reorganisation zu verzichten.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater